

Grundgesetz

Ernstfall Frieden

13. Mai 2022, 18:44 Uhr | Lesezeit: 4 min

"Von dem Willen beseelt": Das Friedensgebot steht im Grundgesetz etwas verloren in der Ecke. Auch deswegen ist die derzeitige Diskussion um deutsche Waffenlieferungen an die Ukraine so haltlos.

Kolumne von Heribert Prantl

Das Grundgesetz ist keine pazifistische Verfassung. Sie ist aber eine sehr friedliebende Verfassung. Sie enthält nämlich ein Friedensgebot, sie enthält die Verpflichtung, "dem Frieden der Welt zu dienen". Diese "Friedenswille-Erklärung" steht schon in der Präambel und sie wird dann an verschiedenen Stellen wiederholt. Es ist freilich versäumt worden, dieses Friedensgebot auszuarbeiten, zu substantiiieren, zu spezifizieren und zu konkretisieren, wie das mit dem Rechtsstaatsgebot und dem Sozialstaatsgebot sehr wohl geschehen ist. Das Friedensgebot ist eine schöne, aber leere Formel geblieben; sie zierte das Grundgesetz, wurde und wird auch behandelt wie eine bloße Verzierung. Das war und ist falsch; und das rächt sich jetzt, in der öffentlichen Diskussion über den Ukrainekrieg. Sie ist eine haltlose Diskussion, sie hat keinen Halt in der Verfassung - denn der Gehalt des Friedensgebots ist unklar.

Das Wort Frieden kam 1949 erst auf Vorschlag von Hans-Christoph Seebohm in die Entwürfe der Präambel; Seebohm gehörte damals der rechtsgerichteten Deutschen Partei (DP) an, trat später in die CDU ein und war von 1949 bis 1966 Bundesminister; es ist pikant, dass er dabei vom KPD-Abgeordneten Heinz Renner unterstützt wurde, der auf die Friedensformel im Entwurf der DDR-Verfassung hinwies. Das Grundgesetz wurde dann im Parlamentarischen Rat mit 53 Ja-Stimmen gegen 12 Nein-Stimmen angenommen - die Nein-Stimmen kamen von der CSU, der KPD und der DP.

"Von dem Willen beseelt ... als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen": In der Debatte über die offenen Briefe an den Bundeskanzler, in denen es um das Für und Wider von Waffenlieferungen an die Ukraine geht, spielen das Grundgesetz und sein Friedensgebot kaum eine Rolle. Vielleicht deshalb gilt die Warnung vor einer "Eskalation" des Krieges als ein Ausdruck der Verzagtheit, vielleicht deshalb werden in dieser Debatte Wör-

ter wie "Kompromiss" und "Waffenstillstand" häufig so ausgesprochen, als wären sie vergiftet, vielleicht deshalb gilt derzeit Kriegsrhetorik als Ausdruck von Moral. Das ist aber nicht ganz neu. Der Militärhistoriker Wolfram Wette hat schon lange vor dem Ukrainekrieg einen "beängstigenden bellizistischen Diskurs in Teilen der Meinungseliten" festgestellt. Dieser Dis-Kurs hat 1999 die deutsche Beteiligung am völkerrechtswidrigen Kosovokrieg getragen.

Wie dient man, wie es das Grundgesetz verlangt, dem Frieden in Zeiten des Ukrainekriegs - mit Haubitzen oder mit Vermittlungsversuchen? Mit Diplomatie oder mit Drohnen? Womöglich mit beidem? Nothilfe gegen einen Aggressor gehört zur aktiven Friedenspolitik, das ist im Völkerrecht unumstritten. Aber: Wo endet die gute Nothilfe, wo beginnt der rechtswidrige Nothilfeexzess? Die Grundgesetzformulierung beinhaltet zunächst die Absage an Gewaltpolitik jedweder Form. Wie hat diese Absage auszusehen? Sie besteht jedenfalls nicht in der Verspottung von Entspannungspolitik. Das Wort "dienen" verlangt auch mehr als Indifferenz, sie verlangt viel mehr, als einfach nur den Frieden nicht zu stören; das Grundgesetz verlangt eine aktive Friedenspolitik.

Frieden ist viel mehr als die Abwesenheit von Krieg. Und Friedenspolitik bedeutet mehr, als den Frieden nicht zu stören

Zu diesem Zweck muss man erst einmal wissen, was Frieden ist und was Krieg. So klar ist das nämlich nicht. Es wird fast immer so getan, als seien Krieg und Frieden feste Aggregatzustände der Geschichte. Aber das stimmt nicht. Die Übergänge sind fließend, auch wenn die Formalien und Formalitäten des Völkerrechts anderes nahelegen. Kriege warten nicht darauf, dass sie erklärt oder so genannt werden; und der Frieden ist nicht dann da, wenn er ausgerufen wird. Kriegserklärungen, Waffenstillstände und Friedensschlüsse sind "oftmals nur Symboldaten in einem Prozess dynamischer Gewaltverdichtung beziehungswise -entflechtung", sagt der Hamburger Historiker Bernd Wegner.

Entweder es ist Krieg oder es ist Frieden, und dazwischen ist nichts Mittleres. So hat es einst Cicero, der römische Politiker und Philosoph, gesagt; und so lehrt es das klassische Völkerrecht; womöglich sind einst auch die Mütter und Väter des Grundgesetzes noch von dieser Antinomie ausgegangen. Aber das wird der Realität nicht gerecht, schon deswegen nicht, weil Frieden sehr viel mehr ist als die Abwesenheit von Krieg oder auch nur eine bestimmte geografische Distanz zum Krieg. Das Mittlere ist umfassend, die Grauzone ist also groß - und die Frage lautet, ob mit den Waffenlieferungen an die Ukraine und der Ausbildung ukrainischer Soldaten in Deutschland diese Grauzone verlassen wird. Die große Anstrengung in dieser Grauzone hat einst Gustav Heinemann gefordert, es war 1969, in seiner Antrittsrede nach seiner Vereidigung als Bundespräsident. Er sagte: "Nicht der Krieg ist der Ernstfall, in dem der Mann sich zu bewähren habe, wie meine Generation in der kaiserlichen Zeit auf den Schulbänken unterwiesen wurde, sondern

heute ist der Frieden der Ernstfall. Hinter dem Frieden gibt es keine Existenz mehr."

Es fehlt eine Verfassungstheorie zu einer Kultur des Friedens, die dann die Verfassungspraxis, also die Politik, befruchtet und befähigt. Der große Staatsrechtler Peter Häberle hat das vor fünf Jahren richtig konstatiert: Er hat darauf hingewiesen, dass die sogenannten Grundrechte der zweiten Generation, also die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Freiheiten, die ja die klassischen Grundrechte ergänzen, um des Friedens willen entstanden sind. Und das gesamte Umweltrecht hat den Zweck, nicht nur Frieden mit der Natur, sondern Frieden mit den künftigen Generationen zu erreichen.

Der Frieden ist also aus der Ecke des Grundgesetzes herauszuholen und in dessen Zentrum zu stellen. Der Frieden ist keine Leerformel, kein Füllwort und keine Schmuckvokabel. Er ist das tragende Prinzip der Verfassung, das als tragendes Prinzip aber noch nicht entwickelt worden ist. Das ist noch zu leisten, da steht Gustav Heinemanns Mahnung aus dem Jahr 1969 noch im Raum: Der Frieden ist der Ernstfall. Das Bundesverfassungsgericht muss Substanzielles dazu beitragen - mehr jedenfalls, als es in seinen schwierigen Entscheidungen zu den Auslands-einsätzen der Bundeswehr gesagt hat. Und es gilt dann der Imperativ und das Friedenspostulat von Immanuel Kant: Das Recht muss nie der Politik, aber die Politik dem Recht angepasst werden.

Bestens informiert mit SZ Plus – 4 Wochen kostenlos zur Probe lesen. Jetzt bestellen unter:
www.sz.de/szplus-testen

URL: www.sz.de/1.5584018

Copyright: Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH / Süddeutsche Zeitung GmbH

Quelle: SZ/haa

Jegliche Veröffentlichung und nicht-private Nutzung exklusiv über Süddeutsche Zeitung Content. Bitte senden Sie Ihre Nutzungsanfrage an syndication@sueddeutsche.de.